



Statuten des Berufsverbands Biodynamik Schweiz

Art 1. / Name

- 1.1. Unter dem Namen „Berufsverband Biodynamik Schweiz“ besteht ein Verein gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Sekretariats.

Art. 2./ Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Biodynamik in der Schweiz.
- 2.2. Insbesondere betreibt er folgende Aktivitäten:
- die Entwicklung und Verbreitung der Biodynamik
 - Weiterbildung und Forschung in Biodynamik
 - die Zusammenarbeit mit den Biodynamischen Berufsverbänden anderer Länder und mit anderen körpertherapeutisch ausgerichteten Berufsverbänden
 - die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstituten der Biodynamik
 - Berufspolitik
 - formuliert das Berufsbild der in Biodynamik ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten
 - formuliert die Mindestanforderungen in bezug auf Inhalte und Struktur der Ausbildungen im Hinblick auf die Anforderungen der Schweizerischen Gesetzgebung. Aufgrund der Erfüllung dieser Mindestanforderungen anerkennt der Berufsverband Ausbildungsinstitute im In- und Ausland.
 - formuliert Anforderungen für die Anerkennung von Biodynamischen Therapeutinnen und Therapeuten und führt eine Liste von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten.
 - formuliert Anforderungen für die Anerkennung von Biodynamischen Supervisorinnen und Supervisoren und führt eine entsprechende Liste.
 - Aufstellung ethischer Richtlinien für die therapeutische Arbeit
 - Vermittlung bei Beschwerdefällen
 - Kontakt, Gedanken- und Erfahrungsaustausch und Unterstützung seiner Mitglieder
 - Verhandlungen mit Krankenkassen
 - Vermittlung der Adressliste von anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten
 - rechtliche Unterstützung seiner Mitglieder.

Art 3. / Mitglieder

- 3.1. Mitglied kann werden, wer eine vom Berufsverband anerkannte 3-jährige Grundausbildung absolviert hat und die Ethischen Richtlinien anerkennt.
Im dritten Ausbildungsjahr haben die Studentinnen und Studenten der vom BBS anerkannten Institute die Möglichkeit ohne Stimmberechtigung dem Berufsverband beizutreten.
- 3.2. Über Ausnahmen zur Aufnahme/Nichtaufnahme entscheidet die Ethische Kommission, mit Rekursmöglichkeit an die ordentliche Mitgliederversammlung.



- 3.3. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
Austritte sind jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Kündigungsfrist 2 Monate.
- 3.4. Ausschluss von Mitgliedern: Wer durch sein Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügt, kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden (z.B. Nichtbeachtung der Ethischen Richtlinien).
- 3.5. Ausserordentliche Mitgliedschaft: Nach der Berufstätigkeit als Biodynamische KörpertherapeutIn respektive KörperpsychotherapeutIn und nach Vollendung des 60. Altersjahrs können BBS-Mitglieder von der ordentlichen in die ausserordentliche Mitgliedschaft wechseln, um weiterhin den sozialen und informativen Kontakt zu behalten. Ausserordentliche Mitglieder erhalten das BBS-Rundschreiben und Einladungen zu Festivitäten. Es wird kein Jahresbeitrag erhoben (Spenden sind willkommen).
Der Antrag auf ausserordentliche Mitgliedschaft kann vom BBS-Mitglied selber gestellt werden, er sollte bis zum 31. Oktober d.J. an das BBS-Sekretariat gerichtet werden. An seiner nächsten Sitzung befindet der Vorstand über die Aufnahme in den neuen Status. Ab dem darauffolgenden 1. Januar gilt die ausserordentliche Mitgliedschaft.

Art. 4. / Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, etc.)
 - die Ethische Kommission
 - der/die RevisorIn.

Art. 5. / Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsorgan. Sie wählt an der Generalversammlung für ein Jahr den Vorstand, die Ethische Kommission und der/die RevisorIn.
Sie genehmigt:
- das Budget
 - den Rechnungsabschluss
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - legt in grossen Zügen die Vereinsaktivitäten für das nächste Jahr fest
 - Revisionen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - für die verschiedenen Vereinsanliegen Arbeitsgruppen.
- 5.2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand hat mit Traktandenliste 3 Wochen im Voraus zu erfolgen.
Anträge für die Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.
- 5.3. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist ausserdem dazu verpflichtet, wenn dies 1/5 aller Vereinsmitglieder verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ebenfalls 3 Wochen im voraus angekündigt werden.



- 5.4. Die Generalversammlung genehmigt die ihr von der Ethischen Kommission vorgelegten ethischen Grundsätze der anerkannten Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Bedingungen zur Anerkennung als TherapeutInnen und als KandidatInnen.
- 5.5. Die Vereinsbeschlüsse an der Generalversammlung oder an Mitgliederversammlungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6. / Vorstand

- 6.1. Der Vereinsvorstand (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, etc.) besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Er wird alljährlich von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.
- 6.2. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er ist für die Durchführung der Vereinsaktivitäten verantwortlich und legt darüber alljährlich an der Mitgliederversammlung Bericht ab.
Für die Durchführung einzelner Anlässe kann der Vorstand ad hoc weitere Vereinsmitglieder beiziehen.

Art. 7. / Ethische Kommission

- 7.1. Die Ethische Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen jeweils, wenn möglich, mindestens eines aus der französischsprachigen und eines aus der deutschsprachigen Schweiz stammen muss. Sie können wiedergewählt werden und legen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit ab.
- 7.2. Ihre Aufgaben sind:
- Notwendig werdende Ergänzungen bzw. Abänderungen der ethischen Grundsätze und Anerkennungsbedingungen für TherapeutInnen/SupervisorInnen formulieren und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.
 - Entscheiden über Ausnahmen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in den Verband.
 - Der Mitgliederversammlung den allfälligen Ausschluss eines Verbandsmitgliedes zu beantragen.
 - Entscheiden über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern auf die Liste der anerkannten Biodynamischen Therapeutinnen und Therapeuten gemäss den Anerkennungsbedingungen.
 - Entscheiden über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von SupervisorInnen auf die Liste der anerkannten Biodynamischen SupervisorInnen gemäss den Anerkennungsbedingungen.
 - Aufmerksam sein betreffend der Beachtung der ethischen Grundsätze.
 - Beschwerdeinstanz für Klientinnen und Klienten.
 - formuliert Vorgehen bei Beschwerden von Klientinnen und Klienten.

Art. 8. / Der Revisor/die Revisorin

- 8.1. Der/die RevisorIn prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber an der Generalversammlung.



Art. 9. / Finanzen

- 9.1. Zur Finanzierung der direkten Vereinsaktivitäten wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Seine Höhe wird jährlich von der Generalversammlung neu festgelegt.
Ab 1. Juli des laufenden Jahres schulden neu-eintretende Mitglieder einen halbjährlich berechneten pro rata-Jahresbeitrag.
- 9.2. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem eigenen Vermögen.
- 9.3. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- 9.4. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederjahresversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen

Stand: Januar 2007